

**Die Neuregelungen auf einen Blick**

- Streichung der Vorschriften über die Vorsorgepauschale
- Fundstelle: BürgEntlG-KV (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782)

**§ 10c****Sonderausgaben-Pauschbetrag**

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. 3862; BStBl. I 2009, 1346)

(1) <sup>1</sup>Für Sonderausgaben nach den §§ 9c und 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 4, 7 und 9 und nach § 10b wird ein Pauschbetrag von 36 Euro abgezogen (Sonderausgaben-Pauschbetrag), wenn der Steuerpflichtige nicht höhere Aufwendungen nachweist. <sup>2</sup>**Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppelt sich der Sonderausgaben-Pauschbetrag.**

(2) <sup>1</sup>*Hat der Steuerpflichtige Arbeitslohn bezogen, wird für die Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3) eine Vorsorgepauschale abgezogen, wenn der Steuerpflichtige nicht Aufwendungen nachweist, die zu einem höheren Abzug führen.* <sup>2</sup>*Die Vorsorgepauschale ist die Summe aus*

1. *dem Betrag, der bezogen auf den Arbeitslohn, 50 Prozent des Beitrags in der allgemeinen Rentenversicherung entspricht, und*
2. *11 Prozent des Arbeitslohns, jedoch höchstens 1 500 Euro.*

<sup>3</sup>*Arbeitslohn im Sinne der Sätze 1 und 2 ist der um den Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2) und den Altersentlastungsbetrag (§ 24a) verminderte Arbeitslohn.* <sup>4</sup>*In den Kalenderjahren 2005 bis 2024 ist die Vorsorgepauschale mit der Maßgabe zu ermitteln, dass im Kalenderjahr 2005 der Betrag, der sich nach Satz 2 Nr. 1 ergibt, auf 20 Prozent begrenzt und dieser Prozentsatz in jedem folgenden Kalenderjahr um je 4 Prozentpunkte erhöht wird.*

(3) *Für Arbeitnehmer, die während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahres*

**EStG § 10c**

1. *in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit waren und denen für den Fall ihres Ausscheidens aus der Beschäftigung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder die in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern sind oder*
2. *nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, eine Berufstätigkeit ausgeübt und im Zusammenhang damit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung erworben haben oder*
3. *Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erhalten haben oder*
4. *Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten haben,*

*beträgt die Vorsorgepauschale 11 Prozent des Arbeitslohns, jedoch höchstens 1 500 Euro.*

*(4) <sup>1</sup>Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Euro-Beträge nach Absatz 1, 2 Satz 2 Nr. 2 sowie Absatz 3 zu verdoppeln sind. <sup>2</sup>Wenn beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben, ist Absatz 2 Satz 3 auf den Arbeitslohn jedes Ehegatten gesondert anzuwenden und eine Vorsorgepauschale abzuziehen, die sich ergibt aus der Summe*

1. *der Beträge, die sich nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 4 für nicht unter Absatz 3 fallende Ehegatten ergeben, und*
2. *11 Prozent der Summe der Arbeitslöhne beider Ehegatten, höchstens jedoch 3 000 Euro.*

*<sup>3</sup>Satz 1 gilt auch, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach § 32a Abs. 6 zu ermitteln ist.*

*(5) Soweit in den Kalenderjahren 2005 bis 2019 die Vorsorgepauschale nach der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Fassung des § 10c Abs. 2 bis 4 günstiger ist, ist diese mit folgenden Höchstbeträgen anzuwenden:*

<i>Kalenderjahr</i>	<i>Betrag nach § 10c Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 in Euro</i>	<i>Betrag nach § 10c Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 in Euro</i>	<i>Betrag nach § 10c Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 in Euro</i>	<i>Betrag nach § 10c Abs. 3 in Euro</i>
2005	3 068	1 334	667	1 134
2006	3 068	1 334	667	1 134
2007	3 068	1 334	667	1 134
2008	3 068	1 334	667	1 134

Kalenderjahr	Betrag nach § 10c Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 in Euro	Betrag nach § 10c Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 in Euro	Betrag nach § 10c Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 in Euro	Betrag nach § 10c Abs. 3 in Euro
2009	3068	1334	667	1134
2010	3068	1334	667	1134
2011	2700	1334	667	1134
2012	2400	1334	667	1134
2013	2100	1334	667	1134
2014	1800	1334	667	1134
2015	1500	1334	667	1134
2016	1200	1334	667	1134
2017	900	1334	667	1134
2018	600	1334	667	1134
2019	300	1334	667	1134

Autor: Dr. Egmont **Kulosa**, Richter am FG, Münster  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

**Grundinformation:** Weil die Vorsorgepauschale nicht mehr in der bisherigen Weise fortgeführt wird, sondern nur noch in modifizierter Form im LStAbzugsverfahren gilt (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3), konnten die Abs. 2–4 aufgehoben werden. J 09-1

**Rechtsentwicklung:** zur Gesetzesentwicklung bis 2004 s. § 10c Anm. 3 J 09-2 und bis 2008 s. § 10c Anm. J 08–1.

► **BürgEntlG-KV v. 16.7.2009** (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782): Wegen der Überführung der Vorschriften über die Vorsorgepauschale in § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 werden die Abs. 2 bis 5 aufgehoben; der bisherige Abs. 1 wird redaktionell neugefasst.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Neuregelung ist ab dem VZ 2010 anzuwenden (§ 52 Abs. 1). J 09-3

J 09-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen** (s. auch BTDrucks. 16/12254, 25):

- ▶ **Sonderausgaben-Pauschbetrag:** Der neue Satz 1 des § 10c enthält den unveränderten Text des bisherigen Abs. 1 (Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 €, sofern keine höheren Aufwendungen nachgewiesen werden; Einzelheiten s. § 10c Anm. 14). Der neue Satz 2 des § 10c nimmt die bisher in Abs. 4 Satz 1 enthaltene Regelung auf, wonach sich der Pauschbetrag bei zusammen veranlagten Ehegatten verdoppelt (Einzelheiten s. § 10c Anm. 69).
- ▶ **Vorsorgepauschale:** Die bisher in § 10 Abs. 2–5 enthaltenen Regelungen sind teils in § 39b Abs. 2, teils in § 10 Abs. 3 überführt worden.
- ▷ **Überführung in § 39 Abs. 2 Satz 5 Nr. 3:** Schon nach bisherigem Recht war die Vorsorgepauschale auf ArbN beschränkt (§ 10c Abs. 2 aF setzte den Bezug von Arbeitslohn voraus). Sie war allerdings sowohl im LSt-Abzugsverfahren als auch (sofern der ArbN keine höheren Aufwendungen nachwies) im Veranlagungsverfahren anzuwenden. Ab VZ 2010 wird die Vorsorgepauschale nur noch im LStAbzugsverfahren berücksichtigt. Folgerichtig ist die Regelung (unter erheblicher inhaltlicher Umgestaltung) in § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 überführt worden (zu Einzelheiten s. die Erl. zu § 39b). Im Veranlagungsverfahren sind nunmehr stets die tatsächlichen Aufwendungen, begrenzt auf die Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3–4a, abzuziehen.
- ▷ **Überführung in § 10 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1:** In § 10c Abs. 3 Nr. 1 und 2 waren Definitionen bestimmter ArbN-Gruppen enthalten, die außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung Anwartschaften auf Altersversorgung erwerben. Weil diese Personengruppen zugleich nur Anspruch auf die gekürzten Höchstbeträge für Altersvorsorgeaufwendungen haben, wurden die Definitionen in § 10 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 überführt (s. § 10 Anm. J 09-5 und § 10 Anm. 353).